



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 14/2025

Velen, 19.09.2025

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|------------|
| 1. Ratssitzung am 29.09.2025 | 139 |
| 2. Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Velen | 141 |
| 3. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht und die Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz | 144 |

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

1. Ratssitzung am 29.09.2025

STADT VELEN
Die Bürgermeisterin

18. September 2025

Am Montag, dem 29.09.2025, findet um 17:30 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung **des Rates** der Stadt Velen statt

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
SV 92/2025
3. Wiederwahl des Ersten Beigeordneten und allgemeinen Vertreters der
Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
SV 101/2025
4. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024
mit Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Beschluss des
Beteiligungsberichtes
SV 98/2025 1. Ergänzung
5. Muster-Beteiligungsvereinbarung (vgl. § 7 BürgEnG)
SV 30/2025
6. Begleitende Maßnahmen zur Stärkung der örtlichen Geschäfte während der
Ortskernsanierung in Ramsdorf - Antrag der CDU-Fraktion Velen-Ramsdorf
vom 15.09.2025
SV 103/2025
7. Hochwasserschutz Bocholter Aa
Sachstandsbericht
SV 94/2025
8. Ortskernsanierung Ramsdorf
Folgeantrag auf Städtebauförderung zur Festlegung der Förderobergrenze
SV 91/2025
9. Errichtung von drei Mobilstationen in Velen und Ramsdorf
Vorstellung der Planung
Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
SV 88/2025
10. 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss
A.) Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – frühzeitige Beteiligung gem.
§ 3 (1) BauGB

- B.) Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB
- C.) Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- D.) Stellungnahmen von Seiten der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
- E.) Feststellung der Flächennutzungsplanänderung

SV 96/2025

11. 1. Änderung Bebauungsplan BO 10 „Gätnereigelände Hardeweg“
Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss
 - A.) Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB
 - B.) Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB
 - C.) Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
 - D.) Stellungnahmen von Seiten der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 - E.) Begründungsbeschluss
 - F.) SatzungsbeschlussSV 97/2025

12. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
14. Umgestaltung des Schulhofes an der zukünftigen Walburgis-Grundschule in Ramsdorf, Paulusstraße 7 – 9
hier: Auftragsvergabe für das Gewerk Garten- und Landschaftsbau
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
SV 89/2025
15. Errichtung von drei Mobilstationen in Velen und Ramsdorf
Auftragsvergabe Ausstattungselemente
SV 102/2025
16. Verleihung des Heimatpreises und des Ehrenamtspreises 2025 (Entscheidung über Preisträger)
SV 93/2025
17. Grundstücksangelegenheit
SV 104/2025
18. Mitteilungen und Anregungen

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

2. **Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Velen**

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Velen

I. Anordnung:

Aufgrund

- § 17 Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NW. S. 602) in der z.Zt. geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Velen Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum **01.11.2025 – 15.03.2026** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind.
 - c) 100 m von Waldflächen.
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen.
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern.
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
 12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz NRW oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
 13. Die geplante Verbrennung ist mindestens zwei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Bürgermeisterin der Stadt Velen, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angabe zur telefonischen Erreichbarkeit per E-Mail an ordnungsamt@velen.de anzuzeigen. Die Daten werden anschließend der Feuerwehr-Kreisleitstelle in Borken zur Information übermittelt.

III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemein abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbautschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde, in diesem Fall die Bürgermeisterin der Stadt Velen als örtliche Ordnungsbehörde, im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen und aus Gründen des Forstschutzes durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zugelassen werden.

In Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreise, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, und dem Kreis Borken als untere Landschaftsbehörde und als untere Abfallwirtschaftsbehörde, wird, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen von Pflegemaßnahmen an Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, erlassen. Das anfallende Material ist in der Regel nach Art und Menge für eine Verwertung vor Ort (Häckseln, Kompostieren) nicht geeignet. Eine Verwertung in Kompostwerken oder eine Beseitigung in den Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist häufig wirtschaftlich nicht vertretbar.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen jeweils bis zum 28.02. abzuschließen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Velen, 12.09.2025

Stadt Velen
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

3. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht und die Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz

Stadt Velen
Die Bürgermeisterin

05. September 2025

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz

Nach § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- An **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz),
- an **Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk** über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz),
- an **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz).

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Sie haben ebenfalls ein **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft**, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft **nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören**. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Sie ein **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG). Die Datenübermittlung erfolgt zum 28.02.2026.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe ist rechtzeitig vorher zu stellen.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche nehmen das Bürgerbüro Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen oder das Bürgerbüro Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen, entgegen.

Nutzen Sie gerne die Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre auf unserer Homepage www.velen.de.

Velen, den 05. September 2025

Dr. Brüggemann
Erster Beigeordneter